

## **Änderungen bei der Riesterförderung ab 2012**

Das Jahr 2012 bringt bei Riester Veränderungen. So fällt zum einen die Garantieverzinsung und zum anderen verlängert sich der Auszahlungsbeginn.



**FINANZDIENSTLEISTUNGEN  
VERSICHERUNGEN  
BAUSPAREN · IMMOBILIEN**

### **Mindestbeitrag für mittelbar Zulageberechtigte**

Ab 2012 reicht als Voraussetzung für die mittelbare Zulagenberechtigung das Vorhandensein eines eigenen Altersvorsorgevertrags nicht mehr aus. Dieser muss auch mit einem Mindestbeitrag von 60 EUR im Jahr bespart werden. Die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten ändert sich dadurch nicht.

### **Anhebung absetzbarer Betrag für Sonderausgaben**

Allerdings erhöht sich der maximal absetzbare Betrag für die Sonderausgaben (§10a EStG) bei der Konstellation mit einem unmittelbar und einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten um 60 EUR auf 2.160 EUR.

### **Wegfall der §10a- Bescheinigung**

Ab 2012 erfolgt die Beitragsmeldung zu Riester-Verträgen elektronisch an die Finanzbehörden. Damit entfällt der Versand der §10a-Bescheinigungen. Für die Steuererklärung muss also nicht mehr auf die §10a-Bescheinigung gewartet werden.

### **Mindestrentenbeginnalter 62 Jahre**

Für Verträge mit Abschluss ab 2012 gilt ein Mindestrentenbeginnalter von 62 Jahren.

### **Anspruch auf Kinderzulage jetzt häufig länger**

Der Anspruch auf Kinderzulage besteht für kindergeldberechtigte Kinder.

Bisher erhielten Eltern kein Kindergeld bzw. keinen Kinderfreibetrag, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag von 8.004 EUR pro Jahr überstiegen.

Ab 2012 fällt der Einkommensnachweis für Kinder unter 25 Jahren, die sich in einer ersten Berufsausbildung oder in einem Erststudium befinden, weg. Damit sind sie ab 2012 ohne weitere Voraussetzungen stets Kindergeldberechtigt und ihre Eltern haben Anspruch auf die Kinderzulage.

### **Nachzahlungsmöglichkeit bei Zulagenrückforderung**

Von Riesterkunden die aus Unwissenheit mittelbare Zulagenberechtigung angenommen haben, die sich bei Prüfung durch die ZfA als unmittelbar zulageberechtigten erwiesen haben, wurden Zulagen ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht wurde. Für diese Kunden besteht für einen begrenzten Zeitraum (2 Jahre ab Kenntnis über die Rückforderung durch § 92-Bescheinigung; der Versand dieser Bescheinigung erfolgt mit dem Infopaket Februar – Mai 2012) eine Nachzahlungsmöglichkeit. Betroffen sind überwiegend Mütter während der Kindererziehungszeit. Sie gelten als unmittelbar zulageberechtigten und hätten 4% des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich Zulagen, bzw. einen Mindesteigenbeitrag von 60 EUR, zahlen müssen.

### **Förderfähigkeit von Teilnehmern an dualen Studiengängen**

Für alle dualen Ausbildungswege gilt ab 1.1.2012 eine einheitliche Sozialversicherungspflicht.

Studenten an dualen Studiengängen werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt und sind somit unmittelbar förderberechtigt.

### **Wegfall GKV/GPfIV Beitragspflicht auf Leistungen aus AVWL-Riester-Verträgen**

Leistungen aus AVWL-Riester-Verträgen sind in der GKV/ GPfIV für Pflichtversicherte beitragsfrei, wenn der Riestervertrag auf den Versicherten als Versicherungsnehmer läuft.

**Wenden Sie sich an uns: als Versicherungsmakler sind wir an keine Gesellschaft gebunden:**

**"Bei uns kaufen Sie nicht das, was wir haben, sondern das, was Sie brauchen."**

**Rufen Sie an: 07422-9916570**